

# Satzung der Gemeinde Strukdorf über den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1

## "Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage"

### Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

M.1:2000



### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
SO	Sonstiges Sondergebiet hier: Photovoltaikanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
GRZ 0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
H min - H max	Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
<b>Verkehrsflächen</b>		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
<b>Grünflächen</b>		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Abschirmgrün	
	Gestaltungsgrün	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Anpflanzung mit Kennziffer	
	Extensivgrünland - Blühwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
<b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>		
	Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Anpflanzen von Sträuchern (Feldhecke)	
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Maßangabe in Meter	
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten Wasser- und Bodenverband	§ 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>		
	Anbauverbotszone: hier: 40 m BAB 20, 15 m Kreisstraße 115	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Geschützter Knick gem. Landschaftsplan (LP) Überhänger	
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	vorh. Flurstücksgrenze	
	vorh. Flurstücksnummer	
	vorh. Gebäude	
	Fahrbahnrand gem. Luftbild	
	200 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	
	Gewässer S40, verrohrt	

### Teil B - Text

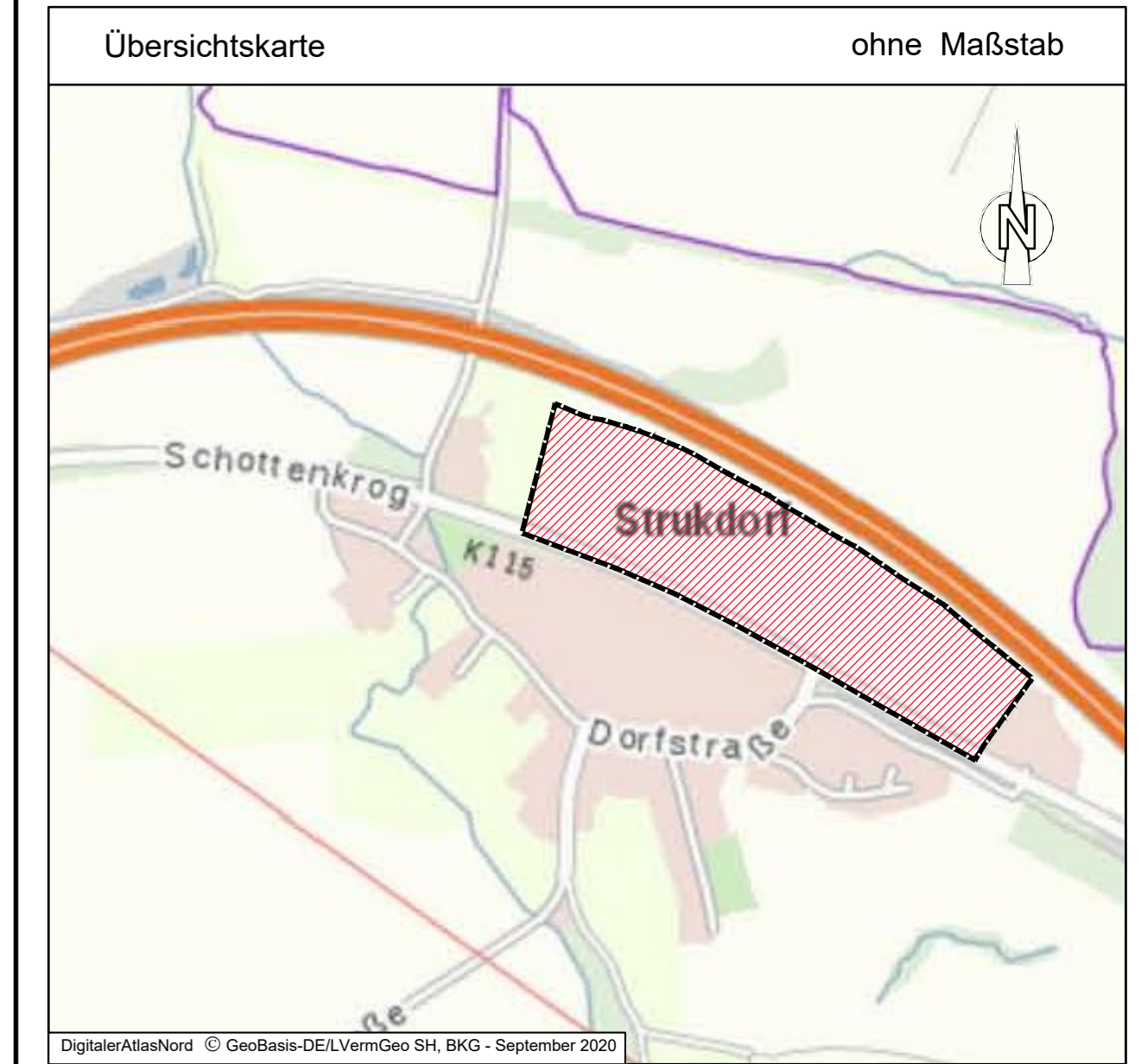
- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 11 BauNVO)  
In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zulässig. Außerdem zulässig sind Nebenanlagen und notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Grundflächenzahl**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)  
Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Nebenanlagen ist nur bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,75 zulässig.
- Höhe bauliche Anlage**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 18 BauNVO)  
In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wird eine minimale Höhe der Solarmodule von 0,7 m festgesetzt. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4 m beschränkt. Die Festsetzungen erfolgen durch die Höhenangaben über der bestehenden Geländeoberfläche. Diese kann gem. Ziff. 5.11 geringfügig angepasst werden.
- Führung von Versorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
4.1 Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland - Blühwiese“ zulässig.  
4.2 Das Verlegen von Erdkabeln in den Maßnahmenflächen mit den Zweckbestimmungen und Abs. 6 BauGB „Knickschutzstreifen“ und „Knickanpflanzung“ ist im Sinne des Naturschutzes nicht zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
5.1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickanpflanzung“ und der Kennziffer 1 (K 1) ist entlang des westlichen und östlichen Randes dieser Maßnahmenfläche je ein rd. 1 m hoher, im Fuß rd. 3 m breiter und in der Krone rd. 1 m breiter Erdwall anzulegen und mit gebietsheimischen Arten der Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Zwischen den Knickwällen ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Die verbleibende Fläche ist mit einer geeigneten arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und durch jährliche Mahd als Gras- und Krautflur zu erhalten.  
5.2 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickanpflanzung“ und der Kennziffer 2 (K 2) ist entlang des westlichen Randes dieser Maßnahmenfläche ein rd. 1 m hoher, im Fuß rd. 3 m breiter und in der Krone rd. 1 m breiter Erdwall anzulegen und mit gebietsheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Entlang des östlichen Randes ist eine ebenerdig im Fuß rd. 3 m breite Feldhecke mit gebietsheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Zwischen dem Knickwall und der Feldhecke ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Die verbleibende Fläche ist mit einer geeigneten arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und durch jährliche Mahd als Gras- und Krautflur zu erhalten. Eine ordnungsgemäße Gehölzpflege auf der Redderstruktur darf nur zeitlich versetzt erfolgen, so dass immer entweder der Knick oder die Feldhecke eine abschirmende Wirkung zur angrenzenden Wohnbebauung erzielen kann.  
5.3 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickanpflanzung“ und der Kennziffer 3 (K 3) ist entlang des westlichen Randes dieser Maßnahmenfläche ein rd. 1 m hoher, im Fuß rd. 3 m breiter und in der Krone rd. 1 m breiter Erdwall anzulegen und mit gebietsheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Die verbleibende Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.  
5.4 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS) sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.  
5.5 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sind mit einer geeigneten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv als Mahwiese zu bewirtschaften.  
5.6 Die Fläche unterhalb der Photovoltaikanlagen im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist mit einer arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen. Die Fläche ist mit Habitatstrukturen aufzuwerten.  
5.7 Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Auf die besonderen Bestimmungen zum Knickschutz wird verwiesen.  
5.8 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen unzulässig.  
5.9 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.  
5.10 Wege im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.  
5.11 Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern sind auf den Flächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zum Einfügen baulicher Anlagen nur bis max. 0,5 m bezogen auf die bestehende Geländeoberfläche zulässig. Bodenaushub ist flächenintern zu verwenden. Die neue Geländeoberfläche ist die Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen (Ziff. 3.)  
5.12 Notwendige Zäune, die zum Schutz der Anlage errichtet werden müssen, dürfen eine Höhe von 2,00 m über Boden nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen.

### Hinweise:

- Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.
- Bauzeitenregelungen**  
Die im Artenschutzgutachten genannten erforderlichen Bauzeitenregelungen sind zu beachten.

### Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 "Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



### Satzung der Gemeinde Strukdorf über den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 "Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage" Kreis Segeberg